

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angebot und Vertragsinhalt

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung nicht ausdrücklich darauf berufen. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unser Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. An die Stelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten.

Aufhebung, Ergänzung, Änderungen oder Nebenbedingen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Änderung der Lieferung oder Leistung behalten wir uns vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

Preis, Fracht und Verpackung

Unsere Preise gelten soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist – ab Lieferwerk oder Niederlassungslager, jedoch ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und sonstiger durch die Lieferung verursachten Kosten und ausschließlich Mehrwertsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert berechnet wird.

Liefer- und Leistungszeiten, Verzugsfolgen

Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd. Liefertag ist der Tag des Versandes. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, wie z. B. Zusendung von Bestellzeichnungen, Freigabe von Gegenzeichnungen, Urmodellen, Werkzeugen, Ansichtsmustern usw. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Niederlassungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch erhebliche Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterlieferanten oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind unserer Wahl überlassen, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Die Ware wird als geliefert in Rechnung gestellt. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist – mindestens vier Wochen – anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen sowie vom Besteller nach vorheriger Ankundigung Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich ein Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns sofort zu verständigen. sichtbare Schäden sind bei der Übernahme auf den Frachtpapieren zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare Schäden können nur innerhalb 14 Tagen anerkannt werden.

Abnahme

Die Abnahme des Vertragsgegenstandes hat stets bei uns, unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme innerhalb angemessener Frist, so gilt diese mit Gefahrenübergang als bedingungsgemäß erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Auslegungsregeln

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Überlingen oder nach unserer Wahl der Hauptsitz des Bestellers bzw. bei Auslandslieferungen ein Ort nach unserer Wahl.

Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Haftung – Gewährleistung – Verjährung

Der Besteller hat die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel einschl. Mengen- und Gewichtsunterschieden spezifiziert und unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich mit Angabe unserer Auftragsdaten zu rügen. Eine etwaige Verarbeitung der Ware ist bei Entdeckung eines Mangels sofort einzustellen. Gibt der Auftraggeber uns keine Möglichkeit, uns von dem Mangel ggf. auch an ort und Stelle zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit sich nicht durch diese Geschäftsbedingungen oder durch Gesetz kürzere Verjährungsfristen ergeben.

General Condition of supply

General

These general conditions of supply shall be applicable on all supplies of Ziegler GmbH. They shall be binding if declared applicable in the offer or in the order acknowledgement. Any conditions stipulated by the customer which are in contradiction to these general conditions of supply shall only be valid if expressly acknowledged by Ziegler GmbH in writing. Changes in construction due to improvements may at any time be introduced.

Prices

Unless otherwise agreed upon, all prices shall be deemed to be net ex works excluding packing, in freely available Euros without any deduction whatsoever. Packing costs will be charged at actual. The packing shall be non-returnable. Any and all additional charges, such as, but not limited to, freight charges, insurance premiums, fees for export and other permits shall be borne by the customer. Likewise, the customer shall bear any and all taxes, fees, customer duties, levies and the like which are levied out of or in connection with the contract. Such expenditures, if paid by Ziegler GmbH, shall be invoiced separately to the customers.

Terms of payment

Payment shall be made by the customer at the domicile of Ziegler GmbH within 30 days from the date of invoice, without and deduction for cash discount, expenses, taxes, fees and the like. The date of payment shall also be observed in transport or delivery is delayed or prevented due the reasons beyond the control of Ziegler GmbH. If the customer delays in the agreed terms of payment, it shall be liable, without reminder, for interest with effect from the agreed date on which the payment was due at a rate of not less than 3 per cent over the rate for current accounts (unsecured) charged by the house bank of Ziegler GmbH.

Transport, Insurance

Unless otherwise agreed herein Inco terms 2000 shall apply to all supplies of Ziegler GmbH. The benefit and the risk of the supplies shall pass to the customer by the date of their leaving the works. If dispatch is delayed at the request of the customer or due to reasons beyond the control of Ziegler GmbH, the risk of the supplies shall pass to the customer at the time originally foreseen for their leaving the works. From this moment on, the supplies shall be stored and insured on the account an at the risk of the customer. Special requirements regarding transport must be notified in time to Ziegler GmbH. The transport shall be at customer's expense and risk. Complaints regarding forwarding or transport shall upon receipt of the supplies or the shipping documents be immediately submitted by the customer to the last carrier. The customer shall be responsible for taking insurance against risk of any kind.

Exclusion of further liability

Excluded from the guarantee and liability for defects of Ziegler GmbH are all deficiencies which cannot be proved to have their origin in bad material or poor workmanship, e.g. those resulting from normal wear, improper maintenance or resulting from other reasons beyond the control of Ziegler GmbH. All cases of breach of contract and the relevant consequences as well as all rights and claims on the part of customer are exhaustively covered by these general conditions of supply. In no case whatsoever shall the customer be entitled to claim damages other than compensation for costs of remedying defects in the supplies. This in particular refers, but shall not be limited, to loss of orders, loss of profit and other direct or indirect or consequential damage. This exclusion of liability, however, does not apply to unlawful intent or gross negligence on the part of Ziegler GmbH, but does apply to unlawful intent or gross negligence of persons employed or appointed by Ziegler GmbH to perform any of its obligations.

Jurisdiction and applicable law

The contract shall be governed by German substantive law. The only place of venue for Ziegler GmbH and the customer shall be Überlingen/Germany. Ziegler GmbH However have the right to sue the customer at its domicile.

Note: as the machinery for which the spare parts are used may in part be very old, possibly there are only remainders on stock available on spare parts and no reproduction of these might be executed. If a new production is necessary, another price will be possible.